Stadt Feuchtwangen
Landkreis Ansbach

- **20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen mit Umweltbericht**

- **Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht**

Umweltbezogene Stellungnahmen

- Landratsamt Ansbach: Aussagen zu Lichtemissionen sowie zum Abfallrecht
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Aussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- Staatliches Bauamt: Aussagen zu Lichtemissionen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach: Aussagen zu Ausgleichsflächen, Randbegrünung und Emissionen

LANDRATSAMT ANSBACH

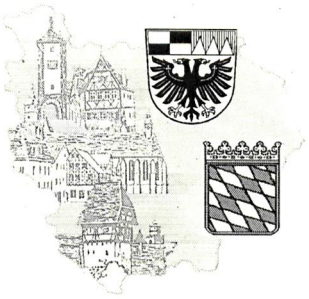

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Stadt Feuchtwangen
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen

Stadt
Feuchtwangen
15. DEZ. 2021

Hausanschrift
Dienstgebäude 1
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung: 0981 468-0
Telefax: 0981 468-1119

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
E-Mail für Rechnungen: rechnung@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek	610-20/21 SG 41	0981 468-4123	0981 468-4109	2.27

Ansbach, 07.12.2021

Stadt Feuchtwangen;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ und 20. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren;
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zu Ihrem Schreiben vom 25.10.2021
Anlagen: 1 Stellungnahme – Technischer Immissionsschutz –
1 Stellungnahme – Untere Naturschutzbehörde –
1 Stellungnahme - Abfallrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Grombach – Technischer Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:

Zur Beurteilung evtl. Lichtimmissionen ist ein Blendgutachten zu erstellen. Die Anlagen-Parameter sollten auf dieser Grundlage dann in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen werden. Auf die Stellungnahme des SG 44 – Technischer Immissionsschutz – wird verwiesen.

Herr Maag – Abfallrecht – Sachgebiet 32:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Schock

Landratsamt Ansbach
SG44 – Technischer Umweltschutz - Immissionsschutz

An SG 41
Frau Fabianek

Im Hause

Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung

Stadt Feuchtwangen;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ sowie 20. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren

Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: -

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird zu den Entwürfen wie folgt Stellung genommen:

Die geplante PV-Anlage liegt nordöstlich von Feuchtwangen, östlich der Staatsstraße 1066. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 4,36 ha und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 2286 und 2288 der Gemarkung Feuchtwangen sowie Flurnummer 1533 der Gemarkung Heilbronn.

Die Staatsstraßen verläuft in einem Abstand von etwa 17 m westlich der geplanten PV Anlage. Südwestlich befindet sich in ca. 175 m Entfernung Wohnhäuser.

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die in der Nachbarschaft möglicherweise auftretenden Lichteinwirkungen sind in der Planung darzustellen und zu beurteilen („Blendgutachten“). In den Festsetzungen zum Bebauungsplan sind neben der maximalen Höhe der PV Anlage auch technische Parameter wie die geplante Ausrichtung der Anlage sowie die maximalen Neigungswinkel der Module aufzunehmen.

Ansbach, den 16.11.2021

S. Grombach
SG 44 – Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz

176-16/6 SG 32, TSG AR-ma-pva

Sachgebiet 41
Frau Fabianek
im Hause

Vollzug der Bau- und Abfallgesetze;
Aufstellung vorhabenbezog. Bebauungsplan „Nr. 50 „Photovoltaikanlage Deponie“ und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom 05.11.2021, Az.: 610-20/21 SG 41

Das Sachgebiet 32, Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach nimmt von den Unterlagen Kenntnis und teilt nachfolgende Auflagen und Hinweise mit:

1. Vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen zur Photovoltaikanlage (PVA) muss eine ausreichende Oberflächenabdichtung der Deponie nachgewiesen werden. Hierzu ist die Vorlage einer Dokumentation erforderlich. Im Anschluss ist die behördliche Abnahme der Oberflächenabdichtung beim SG 32, Teilsachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Ansbach zu beantragen. Im Übrigen sind die in der Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgeführten Punkte einzuhalten sowie die Vorgaben der „Deponie Info 2 Photovoltaikanlagen auf Deponien“ zu beachten.

2. Im Rahmen der Errichtungsmaßnahmen ist im Bebauungsplanverfahren „Nr. 50, Photovoltaikanlage Deponie“ sind zugelassene Gutachterbüros für Eigen- und Fremdprüfung (s. Hinweise Nr. 1, insbesondere Nr. 4 der „Deponie Info 2“) zu beteiligen.

3. Bei der Errichtung der PVA entstehende gefährliche und nicht gefährliche Baumischabfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu Entsorgung sowie vorher nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) zu trennen. Bodenaushub mit Bodenwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20 ist ressourcenschonend am Ursprungsort, z.B. für Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Geländemodellierungen zu verwerten.

Hinweise:

1. Die Auflagen beruhen auf Vorgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetze (KrWG) der Deponieverordnung (DepV) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen wie der „Deponie Info 2, Photovoltaikanlagen auf Deponien“ (Deponie-Info 2: Photovoltaikanlagen auf Deponien - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de). Nach Anhang 1, Nr. 2.1 der DepV dürfen für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie für das Abdichtungssystem Materialen, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 DepV entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Nach Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) fest. Die Oberfläche verfüllter und endgültig abgedichteter Deponien oder Deponieabschnitte kann demnach für die Errichtung von PVA genutzt werden. Wird die PVA auf einer Deponie mit einer endgültigen Oberflächenabdichtung errichtet, übernimmt die Rekultivierungsschicht in diesem Fall Aufgaben im Sinne einer technischen

Funktionsschicht (Anhang 1 Nr. 2.3.2 DepV). Diese BQS beinhaltet Anforderungen an die Planung, die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von PVA, damit die technische Funktionsschicht ihre Aufgaben zum Schutz der Entwässerungsschicht und der Abdichtungskomponenten erfüllen kann. Die Installation von PVA auf Deponien bzw. Deponieabschnitten ohne endgültige Oberflächenabdichtung ist nicht Bestandteil dieses BQS. PVA dürfen in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb und zur Stilllegung der Deponie nicht beeinträchtigen. Nach Aufgabe der Nutzung der PVA ist die Fläche so herzustellen, dass sie eine natürliche Funktion des Standortes erfüllen kann und die Schutzerfordernisse nach Anhang 1 Nr. 2.3.2 Ziffer 1 DepV gewahrt bleiben. Dies ist nach dem Rückbau von PVA, gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

2. Die Auflagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Baumischabfällen sowie deren Trennung nach einzelnen Fraktionen (Abfallschlüsseln) beruhen auf § 3 Abs. 6, § 9 KrWG, §§ 1 ff. Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV. Die Auflagen zur ressourcenschonenden Bodenverwertung (Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Geländemodellierungen) mit Bodenwerten von Z 0 bis Z 2 nach LAGA M 20 beruhen auf Vorgaben der §§ 6, 7 KrWG.

Ansbach, 01.12.2021
Landratsamt Ansbach
-Sachgebiet 32- TeilSG Abfallrecht

M a a g
Regierungsamtmann

RPV 8 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Stadt Feuchtwangen
Postfach 12 57
91552 Feuchtwangen

Stadt Feuchtwangen
24. NOV. 2021

Anschrift Geschäftsstelle
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon
Herr Dr. Fugmann rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de	132a/2021 BPL 132b/2019 FNP	0981 53-1676

Ansbach, 12.11.2021

Bauleitplanung der Stadt Feuchtwangen Landkreis Ansbach im Parallelverfahren:

- **20. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Photovoltaikanlage Deponie“**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Zum Schreiben vom 25.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Feuchtwangen beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 4,4 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fl.Nr. 1533 der Gemarkung Heilbronn sowie den Fl.Nrn. 2286 und 2288 der Gemarkung Feuchtwangen. Das geplante Sondergebiet befindet sich auf einer ehemaligen Deponie ca. 150 m nordöstlich von Feuchtwangen (Allgemeines Wohngebiet), östlich angrenzend an die Staatsstraße St 1066. Die ehemalige Deponie im Bereich des Plangebiets ist bereits abgedeckt und rekultiviert. Die nähere Umgebung um das Plangebiet ist durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie im Süden durch die Siedlungsbereiche der Stadt Feuchtwangen geprägt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:
6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik
Abs. 2 (G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."
7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
Abs. 2 (G) „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:
6.2.1 Erneuerbare Energien
(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."
6.2.3 Photovoltaik
6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."
6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

<u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u>

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Einschränkungen ergeben sich gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) zudem für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Das Plangebiet befindet sich auf der bzw. um die von einer ehem. Deponie genutzten Fläche und ist von daher vorbelastet i.S. des Grundsatzes LEP 6.2.3 Abs. 2. Kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Plangebiet ist weder in einem schutzwürdigen Talraum noch an einem landschaftsprägenden Geländerücken gelegen (vgl. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G)). Westlich und östlich gelegene Gehölzstrukturen sowie die gegebene Topographie verhindern weitgehend eine negative Wirkung der Anlage auf die weitere Umgebung. Zudem sieht die Planung eine umfangreiche Grünordnung u.a. mit einer randlichen Eingrünung (5-reihig) mit Bäumen und Sträuchern vor. Regionalplanerische Belange stehen einer Freiflächen-Photovoltaikplanung am gewählten Standort deshalb auf der Grundlage RP8 6.2.3.3 (G) nicht entgegen.

Gegen die hier gegenständliche Planung werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barrón
Regierungsdirektor

STAATLICHES BAUAMT
ANSBACH

Staatliches Bauamt
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau
Straßenbau

Stadt Feuchtwangen
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/ Bearbeiterin	Ansbach, 10.12.2021
	S23-4622	Herr Stefan Hahn	☎ 0981-8905-1213
		Zimmer	💻 stefan.hahn@stbaan.bayern.de

Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht der Stadt Feuchtwangen, Landkreis Ansbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1.

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan
für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“

☒ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? ☐ ja ☒ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme **10.12.2021** (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Straßenbauverwaltung: **Staatliches Bauamt Ansbach**
Amtssitz **Würzburger Landstraße 22**
91522 Ansbach

Amtssitz
Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 91514 Ansbach
Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach
☎ 0981/8905 - 0
🖷 0981/8905 - 1104

Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 11 91522 Ansbach
☎ 0981/9529 - 0
🖷 0981/9529 - 130

E-Mail und Internet
poststelle@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

2.4 ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

1. **Die Bauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße ist von jeglicher Bebauung / Photovoltaikanlagen / baulicher Anlage freizuhalten. Zudem ist mit der geplanten Eingrünung (Bäume /Hecke) und Einfriedung (Zaun) ein Abstand von mind. 15 m gemessen vom Rand der Fahrbahn der Staatsstraße einzuhalten.**
2. **Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage, z. B. Blendung durch Reflektionen (Spiegelung) des Sonnenlichtes auf den Voltaik-Paneelen (bei möglicher direkter Sichtbeziehung), beeinträchtigt werden.**

☒ Rechtsgrundlagen

Bayer. Straßen- und Wegegesetz

StVO

☒ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu 1.
keine

zu 2.
Der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Blendung ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Alternativ ist der Ausschluss einer Blendung, z. B. durch ein entsprechendes Gutachten, nachzuweisen.

2.5 ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Hahn

Stefan Hahn
TAM

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Ansbach

AELF-AN • Mariusstraße 26 • 91522 Ansbach

E-Mail
Stadt Feuchtwangen
Postfach 1257
91552 Feuchtwangen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3/31-

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AN-L2.2-4612-1-477-2

Name
Jan Röger

Telefon
0981 8908-1236

Ansbach, 09.12.2021

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Deponie"
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Feuchtwangen (20. Änderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Bebauungsplan nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

2.5 Hinweise:
Im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist die Kompensation von PV-Freiflächen geregelt. Der im Regelfall verwendete Kompensationsfaktor von 0,2 kann unter gewissen Umständen auf 0,1 gesenkt werden (vgl. IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009). Dies ist bei eingriffsminimierenden Maßnahmen z. B. der Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich.
Bei dem oben genannten Bebauungsplan sollte geprüft werden, ob eine Verringerung des Kompensationsfaktors auf 0,1 möglich ist.
An das Planungsgebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden Emissionen wie Lärm und insbesondere Staub sind zu dulden.
Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bis zur Grundstückgrenze darf durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden.

Es bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mariusstraße 26
91522 Ansbach
Telefon 0981 8908-0
Telefax 0981 20361-1026
poststelle@aelf-an.bayern.de
www.aelf-an.bayern.de

Unter Beachtung der oben genannten Hinweise bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 für das Sondergebiet „Photovoltaik Deponie“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Röger